

Im Haushalt der Stadt Mendig sind für die Erstellung eines Radwegekonzeptes 2021 keine Mittel eingeplant. Die Maßnahme stellt daher eine außerplanmäßige Auszahlung dar. Die Deckung kann durch Einsparungen bei der BuSt. 541101.096110.5.25 erfolgen.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt, zumindest teilweise, durch die Aufnahme von Investitionskrediten. Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Mendig hat die Kommunalaufsicht die Aufnahme von Investitionskrediten auf die Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO beschränkt.

Der Stadtrat erkennt für die vorgesehene Investitionsmaßnahme die Voraussetzungen zumindest einer der nachfolgend aufgeführten Ausnahmetatbestände als gegeben an:

Grundlage § 103 GemO	Textliche Erläuterungen:	Tatbestand kennzeichnen.
Ausnahme- tatbestand VV 4.1.3.1	Es handelt es sich um ein bereits begonnenes Vorhaben, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder um ein unabweisbares Vorhaben, dessen Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.	X
Ausnahme- tatbestand VV 4.1.3.2	Das Vorhaben ist sachlich sowie zeitlich besonders wichtig und erfährt eine Förderung von mindestens 60 v.H. seitens des Landes oder Dritter. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erscheint die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten als haushaltswirtschaftlich noch vertretbar.	
Ausnahme- tatbestand VV 4.1.3.3	Die Kreditaufnahme hat durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge.	
Ausnahme- tatbestand VV 4.1.3.4	Die Kreditaufnahme ist notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.	